

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 20. Juli 2017

Nummer

24

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	675
Öffentliche Zustellungen.....	676
Öffentliche Zustellung.....	677
Kraftloserklärung Genehmigungsurkunde.....	677
Bundestagswahl 2017: Nachbesetzung Kreiswahlausschuss.....	677
Bundestagswahl 2017: Einladung Kreiswahlausschuss 28.07.2017.....	677
Verbindliche Pflegebedarfsplanung	678
3. Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Brachter Wald/Ravensheide“	678
6. Änderung Satzung Erhebung Gebühren f. Amtshandlungen auf d. Gebiet d. Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung.....	681
Brüggen: Satzung Durchführung v. Bürgerentscheiden.....	687
Bundestagswahl 2017: Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung v. Wahlscheinen.....	691
Nettetal: Haushalt 2018: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	693
34. Änderung Satzung Benutzung Krankenkraftwagen.....	693
Schwalmtal: Satzung Wahrung Belange v. Menschen mit Behinderung.....	694
7. Änderung Satzung Errichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen sowie Erhebung Gebühren f. d. Benutzung.....	696
Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“	698
Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“	700
Bebauungsplan Am/4 „Geneschen Nord“.....	703
Bebauungsplan Wa/8 a, „Im Kamp“	704
Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	705
Tönisvorst: Bez.reg. Düsseld.: Flurbereinigung Vorst-Mühlenbruch	706
Viersen: öffentliche Zustellung	707
Willich: Bebauungsplan Nr. 18 III W -südlich Markt-	707
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärungen.....	709
Wirtschaftsförderungsgesellschaft f. d. Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2016.....	710
Schwalmtalwerke AöR: 5. Änd. Kanalanschlussbeitragsatzung.....	711
Grundstücksges. d. Stadt Willich mbH: Jahresabschluss 2016	713

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2017

**- Aktenzeichen 03193667944/brü
gegen:**

Herrn
George-Bogdan Lungu
Sittardstraße 39
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 675

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 05.07.2017
- Aktenzeichen 03240647361/le
gegen:**

Herrn
Jordy B. J. M. Testroote
Dr. Mathiessen Straat 19
NL-5914 CK VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 676

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.06.2017
- Aktenzeichen 03193784320/sv
gegen:**

Herrn
Kristos Filipakis
Gartenstr. 3
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 676

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.04.2017
- Aktenzeichen 03240627980/ze
gegen:**

Herrn
Rene Pascal Knauber
Westgraben 4
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 676

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Janine Schmitz**, letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Houben-Straße 17 in 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.07.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.07.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Vincke

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 677

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Kraftloserklärung

Folgende, dem Unternehmen Mietwagen Genrich GbR (Frau Margit Genrich, Herr Hans-Joachim Genrich) ausgehändigten Urkunden sind ungültig geworden und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Die am 27.07.2015 ausgestellte Genehmigungsurkunde und des dazugehörenden Auszuges für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen VIE-MG 316 und eine weitere, nicht belegte Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Verkehrs mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Viersen, den 06.07.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruschepaul

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 677

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Nachbesetzung im Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Gemäß § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes wurde für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 111 – Viersen ein Kreiswahlausschuss gebildet. Aufgrund einer Änderung wurde Herr Jeyaratnam Caniceus als persönlicher Stellvertreter für Frau Martina Haak in den Kreiswahlausschuss berufen.

Viersen, 07.07.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 677

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Kreiswahl- ausschusses für die Bundestagswahl

Am Freitag, 28. Juli 2017, findet um 17.00 Uhr im Konferenzraum 1 + 2 im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 statt.

Tagesordnung

1. Bestellung des Schriftführers nach § 5 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)

2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie des Schriftführers nach § 5 Abs. 5 BWO
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 111 - Viersen nach § 36 Abs. 2 bis 4 BWO

Viersen, 17.07.2017

gez.
Schabrich
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 677

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2017 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 26. April 2017 – beschlossen, Teil B des aktualisierten Berichtes zur kommunalen Pflegeplanung – Jahresbericht 2017 (Stand: April 2017) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 69/2017).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätes-

678

tens bis zum 30. Juni 2020, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Der Jahresbericht 2016 wurde am 07. Juli 2016 an dieser Stelle veröffentlicht.

4. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse sozialraumorientiert innerhalb von 4 Monaten schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen oder per E-Mail sozialamt@kreis-viersen.de anzuzeigen.
5. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreisviersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen,
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0215,
 - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.

41747 Viersen, 12.07.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 678

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“ (vereinfachte Änderung)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die

3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“ (vereinfachte Änderung) gemäß § 7 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung NRW in der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Diese Landschaftsplanänderung bedarf gemäß § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW keiner Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf, da von den Beteiligten kein Widerspruch gegenüber den Änderungen erhoben wurde.

Aufgrund von § 19 Satz 4 LNatSchG NRW tritt die 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“ mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Der Landschaftsplan, bestehend aus Text mit Karten, wird zu jedermanns Einsicht in der

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
(Raum 1219, Telefon 02162/39-1750)

bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Der Satzungsbereich ist in der abgedruckten topografischen Karte abgegrenzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Kreistages vom 06.07.2017 zur 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

a) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Absatz 1 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3

oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG NRW die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

b) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

c) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der oben unter Buchstabe a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe b),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Viersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 12.07.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat



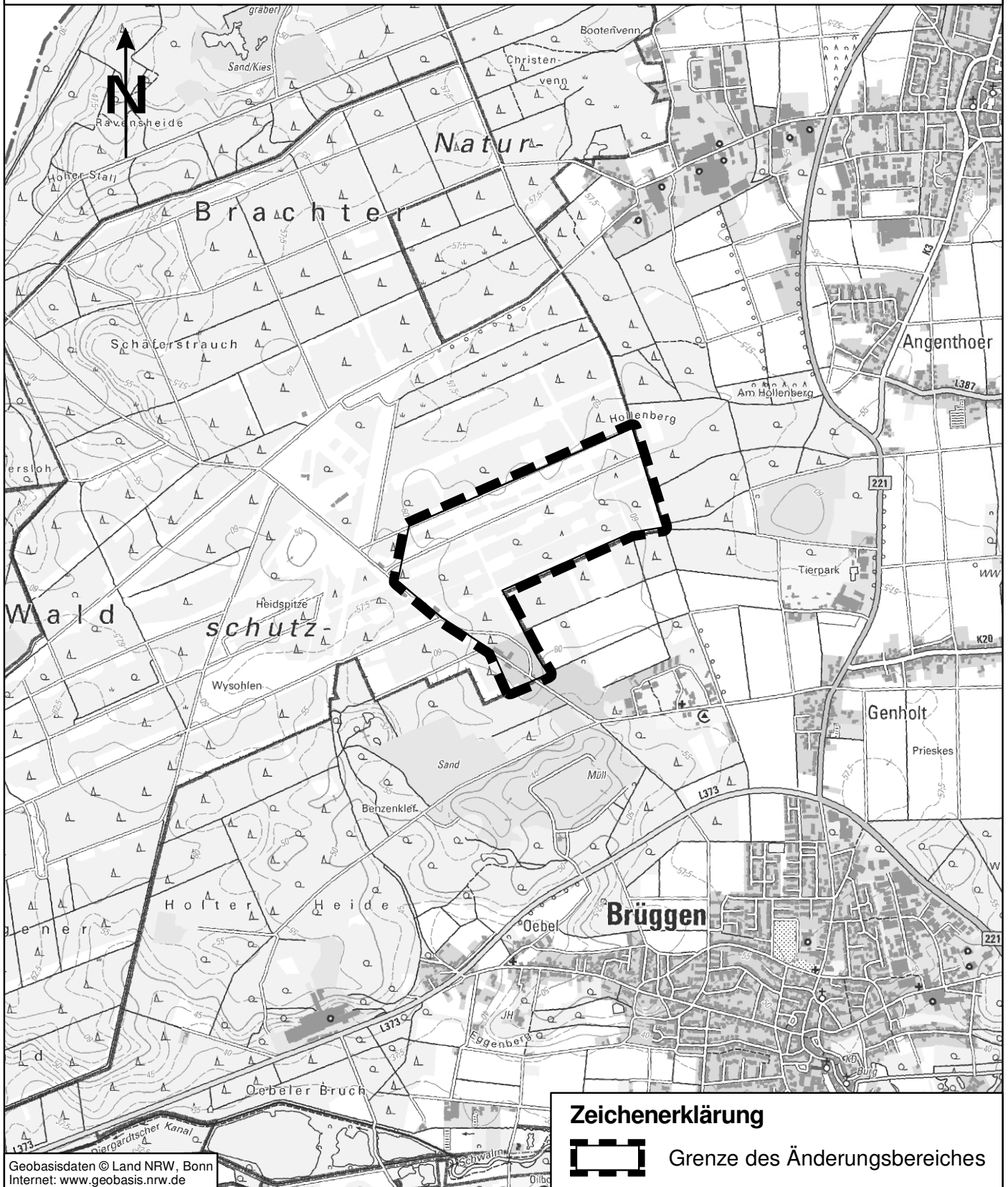
Landschaftsplan Nr. 4 "Brachter Wald / Ravensheide"

3. Änderung (vereinfachte Änderung)

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000

0 500 1000 m



Bekanntmachung des Kreises Viersen

6. Änderung vom 12.07.2016 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 882/2004)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 06.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	8,31 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	8,31 €
Einhufer – Equidenfleisch			je Tier Euro 30,31 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,55 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,55 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,15 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,15 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.			

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,75 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,80 € ermäßigt.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	10,96 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	10,96 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,14 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	0,73 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	0,82 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,12 €

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	12,30 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	12,30 €
Einhufener - Equidenfleisch			31,52 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,36 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,36 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			

¹ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	7,54 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	7,54 €

Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,75 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,80 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	22,36 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	22,36 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,32 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,71 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,90 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,28 €

Artikel 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	13,71 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	13,71 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 31,52 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	6,25 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	6,25 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	7,54 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	7,54 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde			

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,75 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,80 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	22,36 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	22,36 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,55 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	2,96 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	3,29 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,49 €

Artikel 4

handlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	20,44 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	20,44 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 31,52 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	9,77 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	9,77 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	7,54 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	7,54 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde			

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,75 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,80 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	22,36 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	22,36 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben: werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	33,97 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	33,97 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 45,29 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	23,53 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	23,53 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	20,72 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	20,72 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

Rind	12,88 €
Schwein	5,35 €
Schaf/Ziege	4,42 €

Artikel 5

Die Artikel 1 bis 4 treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.07.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Burggemeinde Brüggen vom 04. Juli 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/
Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW, S. 966) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW, S.305) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 4. Juli 2017 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von (Rats-) Bürgerentscheiden im Gebiet der Burggemeinde Brüggen (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den

Tag des Bürgerentscheids fest.

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger/die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/
Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem.

§ 8 dieser Satzung

4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann und
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8
Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Burggemeinde Brügggen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begrün-

derung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Burggemeinde veröffentlicht.

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

- (4) Der/die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/ Abstimmende/r, der/ die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
6. der/die Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zwei-

- felsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/ Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Brüggen vom 03.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Burggemeinde Brüggen vom 04.Juli 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 04. Juli 2017

Gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 687

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom

4. bis 8. September 2017
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Brüggen, - Wahlamt -,
Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen

überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 11.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Burggemeinde Brügggen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **111 Viersen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unter-

lagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

fentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 06.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 693

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

34. Änderungssatzung vom 06.07.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28 Dezember 2016, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggel-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) 490,07 €

Brüggel, 07. Juli 2017

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 691

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2018 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), seit dem 06.07.2017 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal **nach Beginn der Auslegung bis zum 03.11.2017** Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öf-

- | | |
|--|----------|
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Kranken-transportwagen (KTW) | 313,20 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 293,77 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 195,61 € |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.07.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 693

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung vom 12.07.2017 aufgrund § 13 des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) sowie §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel ist es, im Rahmen der Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).

(2) Darüber hinaus sind die Belange von Menschen mit Behinderung kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung zu einer behindertenfreundlichen Kommune nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Gemeinde Schwalmtal eine/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie/er wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Ihr/sein Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Gemeinderat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte/-n erfolgen.

(3) Die Bestellung erfolgt nach Ausschreibung und Bewerberauswahl vom zuständigen Fachausschuss durch den Bürgermeister.

§ 3

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

(1) Die/der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwalmtal. Sie/er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung und informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfe finden können. Hierzu kann auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hingewiesen werden.

(2) Der/dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Sie/er regt Maßnahmen

an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigt.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW.

(4) Der/die Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen vor Ort mit.

(5) Sie/er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen, Barrieren abzubauen und die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger so zu verändern, dass Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

(1) Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, die Gemeinde Schwalmtal bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.

(2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit zur behindertengerechten Gestaltung Maßnahmen oder Stellungnahmen erforderlich werden.

(4) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Befugnis, zu Vorhaben der Gemeinde Schwalmtal gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden.

(5) Die/der Behindertenbeauftragte gilt als Sachverständige/-r gemäß § 58 Abs. 3 der GO NRW und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben die/ den Behindertenbeauftragte/-n in ihrer/seinen Aufgabenwahrnehmung und ihren/seinen Initiativen zu unterstützen.

(7) Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister und an den Leiter des Fachbereiches 2 zu wenden.

§ 5

Berichtspflicht

Die/der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Demografie und Soziales einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6

Sprechstunden

(1) Jede und jeder hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte führt bei Bedarf Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.

(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.

(4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Schwalmtal die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Budget

Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat festzulegende jährliche Aufwandsentschädigung und ein ebenfalls vom Rat festzulegendes Budget.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwalmtal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 12.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.07.2017

Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 694

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 12.07.2017.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch 696

Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) die Übergangsheime

- Vogelsrather Weg 39
- Dülkener Straße 202

als einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schwalmtal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.

- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und

Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schwalmtal.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

Vogelsrather Weg 39:

a) Grundgebühr	39,72 €
b) verbrauchsabhängige Nebenkosten	64,62 €
c) verbrauchsunabhängige Nebenkosten	35,08 €

Dülkener Straße 202:

a) Grundgebühr	44,50 €
b) verbrauchsabhängige Nebenkosten	52,30 €
c) verbrauchsunabhängige Nebenkosten	67,80 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 12.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Juli 2017 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2193) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters, einer Drogerie sowie einer Bäckerei oder Metzgerei mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.820 m² Verkaufsfläche.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom

31. Juli 2017 bis einschließlich 15. September 2017

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Gemeinde Schwalmtal zur Verfügung. Sie können auf der Startseite der Gemeinde www.schwalmtal.de unter wichtige Informationen – aktuelle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung von Bebauungsplänen eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Während der Zeit der Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 14. Juli 2017

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan, 4. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 698

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Juli 2017 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit max. 1.000 m² Verkaufsfläche, einer Drogerie mit max. 750 m² Verkaufsfläche sowie einer Bäckerei oder Metzgerei mit max. 70 m² Verkaufsfläche.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnah-

men in der Zeit

vom 31. Juli 2017 bis einschließlich 15. September 2017

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Gemeinde Schwalmtal zur Verfügung. Sie können auf der Startseite der Gemeinde www.schwalmtal.de unter wichtige Informationen - aktuelle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung von Bebauungsplänen eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 14. Juli 2017

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Bebauungsplan Wa/63



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 700

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Juli 2017 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ mit Begründung in der Zeit

vom 28. Juli 2017 bis einschließlich 28. August 2017

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen auch der Webseite der Gemeinde Schwalmtal zur Verfügung. Sie können auf der Startseite der Gemeinde www.schwalmtal.de unter wichtige Informationen - aktuelle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung von Bebauungsplänen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 14. Juli 2017

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 703

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“.

Für den Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, eine Fläche, die bisher zur Anlegung eines Kinderspielplatzes vorgesehen war, einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Anlegung des Kinderspielplatzes ist entbehrlich, da sich in unmittelbarer Umgebung ein weiterer Kinderspielplatz befindet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ kann in der Zeit vom 28. Juli 2017 bis einschließlich 28. August 2017 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Gemeinde Schwalmtal zur Verfügung. Sie können auf der Startseite der Gemeinde Schwalmtal www.schwalmtal.de unter wichtige Informationen - aktuelle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung von Bebauungsplänen eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 28. Juli 2017 bis einschließlich 28. August 2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 28. August 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung Im Kamp“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus dem Liegenschaftskataster.

Schwalmtal, den 14. Juli 2017

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Bebauungsplan
Wa/8 a, 3. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 704

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Juli 2017 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ Weg“ beschlossen.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Anpassung der nicht mehr zeitgemässen Festsetzungen des z. Zt. für diesen Bereich geltenden Bebauungsplan Wa/5 „Auf dem Mutzer“. Es sollen weiterhin Industrie- und Gewerbegebiete festgesetzt werden. Eine grundlegende Neukonzeption des Gebietes wird nicht angestrebt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen jedoch die Empfehlungen des im Jahr 2016 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Schwalmtal berücksichtigt werden. Der Bereich, in dem heute eine Einzelhandelsnutzung erfolgt, soll entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal als Sondergebiet für den Einzelhandel festgesetzt werden. Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb dieses Sondergebietes wird entsprechend des Bestandes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung festgesetzt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 14. Juli 2017

gez.: Pesch
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 705

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 01.12.2016
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

**Beschleunigte Zusammenlegung
Vorst-Mühlenbruch**
Aktenzeichen: 33 - 16 06 8

Schlussfeststellung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch, Kreis Viersen, Stadt Tönisvorst, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich des Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zu-706

stellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinem Nachtrag 1 benannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 12/S. 63

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 706

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Krzysztof Banachowicz, zuletzt wohnhaft PL-64920 Pila, Krolowej Jadwigi 25M, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.05.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.07.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 707

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18 III W – südlich Markt – (Hinzen-Haus)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 06.07.2017 die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18 III W – südlich Markt – (Hinzen-Haus) gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 31.08.2016 wird hiermit aufgehoben.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, schalltechnischem Gutachten und umweltschutzrechtlicher Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 28.07.2017 bis zum 15.09.2017

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet

geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft bzw. die Eingriffe in diese durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung des Ortskerns (beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB) wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet.

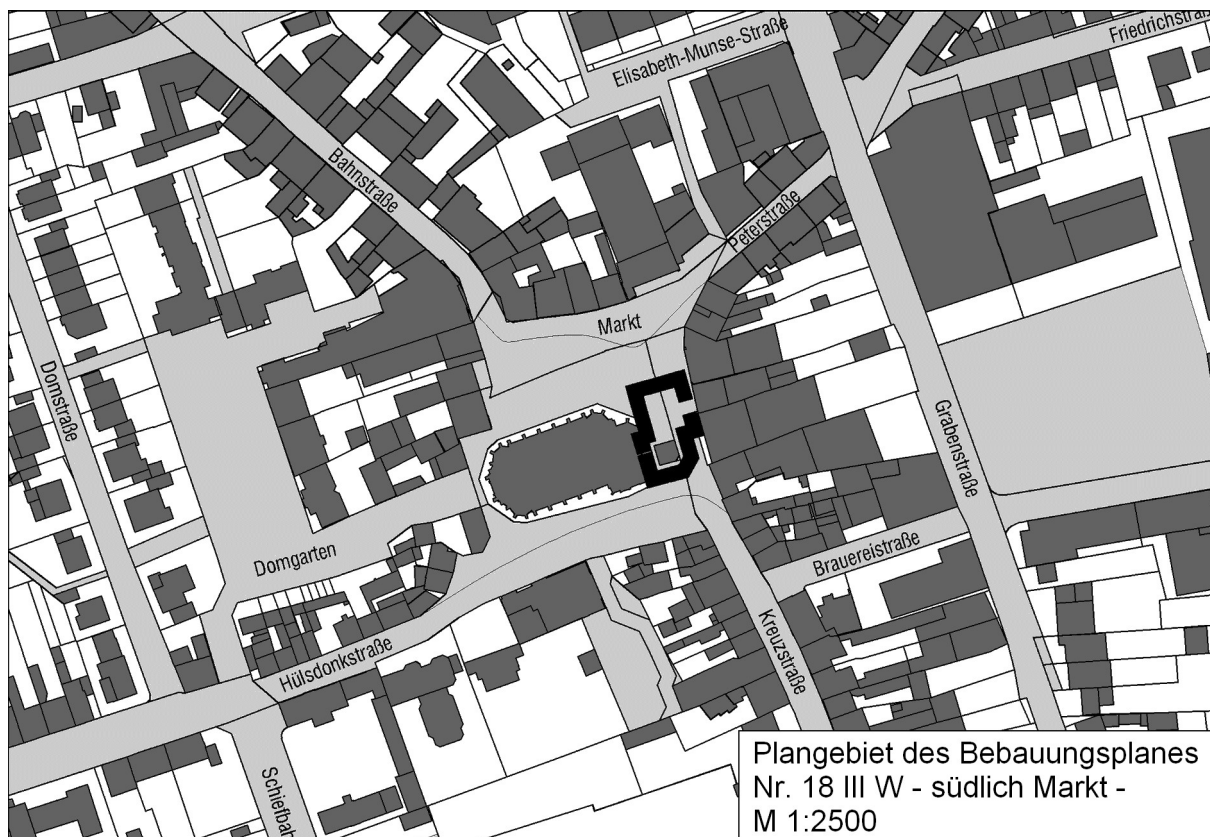
Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum B-plan Nr. 18 III W südl. Markt - Hinzen Haus - eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwarteten Geräuschsituation			Lärmemissionen Fluglärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung			
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)			
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden) Bodenkarte 1:50000			Auswirkungen auf Bodendenkmäler
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser/ Wasserschutzzonen)			
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		<u>Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltbericht</u>		Auswirkungen auf Baudenkmäler Ortsbild

Willich, 13.07.17

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 III W – südlich Markt – (Hinzen-Haus) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 707

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.04.2017 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100472491
Nr. 3101353849

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.07.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 709

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.04.2017 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3101093775
Nr. 3213103074
Nr. 3213111754

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.07.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 709

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.04.2017 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

Nr. 3213111770

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäfts-

recht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.07.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 709

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

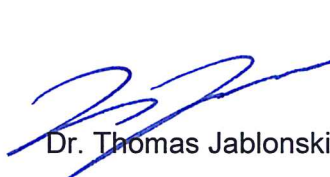
Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Viersen


Dr. Thomas Jablonski


Andreas Budde

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 710

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AÖR

5. Änderungssatzung vom 13.07.2017 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 12.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.07.2016) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) in Verbindung mit der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 12.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 3a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3 a

Beitragssatz und Ermäßigungen

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal 18,50 €.

Dieser Anschlussbeitrag ermäßigt sich

- a) wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf auf 10,54 €,

- b) wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann auf 7,96 €,
 - c) für unbebaute, jedoch bebaubare Grundstücke ebenfalls auf die vorgenannten Beträge, wenn auf die bebauten Nachbargrundstücke die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden und diese auch für die unbebauten Grundstücke zutreffen würden.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche bei einem Anschluss an einen Druckentwässerungskanal für Schmutzwasser 1,99 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 13.07.2017 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragsatzung) vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.07.2017

- Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Bekanntmachung

der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie über die Verwendung des Ergebnisses

I.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sowie der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafterversammlung am 07.06.2017 vorgenommen.

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 liegt an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 10. August bis einschließlich 18. August 2017, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 13.06.2017


gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 713

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
